

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LATERNS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dezember 2025

5. Verordnung: Abfallgebührenordnung

Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Laterns (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Laterns vom 16.12.2025 und des Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG 2006), LGBL. NR. 1/2006, i.d.g.F. und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. wird verordnet:

§1

Begriffsbestimmung

(1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres, unabhängig ob Hauptwohnsitz oder weiterer Wohnsitz im Gemeindegebiet wohnhaft bzw. gemeldet sind.

(2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

(3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl.)

(4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrverordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) eine Gebühr für Sperrmüll

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
- c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Gebühr für Sperrmüll (z.B. Wertmarke)

d) Gebühr für die Entleerung der Biotonne

e) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall (Banderole / Vorschreibung)

3. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

(5) Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

(6) Die Gemeinde hebt eine Gebühr (Deponiegebühr) für die Anlieferung von Aushubmaterial an die derzeit gültige Aushubdeponie der Gemeinde Laterns ein.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben.

(3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und pro Wohnungseinheit vorgeschrieben.

(4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern wird nach der Zahl der tatsächlichen Entleerungen monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke bzw. für Sperrmüll-Wertmarke bei deren Ausgabe zu entrichten. Die Gebühr für die Entleerung der Restabfalltonne ist bei der Ausgabe der Banderole zu entrichten.

(3) Die Gebühren für sämtliche Abfälle, die beim Altstoffsammelzentrum Vorderland abgegeben werden können, sind bei der Abgabe beim Altstoffsammelzentrum Vorderland zu entrichten.

§ 6**Ausnahmen zur Gebühreneinhebung**

Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis zum 31. 3. zu 75 % und bei Abmeldung bis zum 30. 6. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung. Dies gilt sinngemäß auch für andere Abfallbesitzer.

§ 7**Ausgabe von Abfallsäcken/Banderolen/Marken**

Die Ausgabe der Restmüllsäcke und Biomüllsäcke erfolgt im Gemeindeamt oder im freien Verkauf im Handel. Die Ausgabe der Banderole sowie der Wertmarke erfolgt ausschließlich im Gemeindeamt.

§ 8**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Verordnungen der Gemeinde Laterns über die Abfallgebührenordnung bzw. deren Anpassungen und Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Gerold Welte

